

Informationen zur 2. Paritätischen Wahlprüfungsbeschwerde 2021 – Frist läuft!

- Die „2. Paritätische Wahlprüfungsbeschwerde“ (Artikel 41 Grundgesetz: 1. Stufe = Einspruch beim Deutschen Bundestag; 2. Stufe = spätere Wahlprüfungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht) richtet sich gegen das Ergebnis der Bundestagswahl 2021. Denn dem aktuellen Bundestag gehören erneut weniger als 50 % Frauen an – aktuell sind es 34,7 % Parlamentarierinnen. Das ist zu wenig, gemessen am Anteil der wahlberechtigten Bürgerinnen am Volk: 51 %.
- Ursächlich ist die mangelnde Nominierung von Frauen in den meisten Parteien aufgrund verfestigter, männlich dominierter Parteistrukturen („strukturelle Diskriminierung von Kandidatinnen“): CDU, FDP und AfD auf Listen und in Wahlkreisen; CSU, B90/Die Grünen, Die Linke, SPD in Wahlkreisen.
- Kandidatinnen, die von den Parteien nicht nominiert werden, können vom wahlberechtigten Volk (49 % Männer, 51 % Frauen), das auf die Personalauswahl der Parteien keinen Einfluss hat, auch nicht gewählt werden.
- Dieser Zustand wird ermöglicht und begünstigt durch das geltende Wahlrecht, das mit Hilfe der angestrebten 2. Paritätischen Wahlprüfungsbeschwerde verfassungsrechtlich überprüft werden soll. In diesem Rahmen wird die Frage geklärt werden, ob ein „paritätisches Bundeswahlgesetz“ verfassungsrechtlich zulässig ist, das letztlich angestoßen werden soll.
- Alle Wahlberechtigten der Bundestagswahl 2021 sind eingeladen, sich an dem Einspruch beim Deutschen Bundestag (1. Stufe) und der späteren Wahlprüfungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (2. Stufe) zu beteiligen!
- Streiten Sie mit – für paritätische Veränderungen in Deutschland, für die gleichberechtigte demokratische Teilhabe von Frauen und Männern!
- Vollmachtformulare für die kostenfreie Vertretung durch Prof. Dr. Silke R. Laskowski beim Deutschen Bundestag (1. Stufe) und später beim Bundesverfassungsgericht (2. Stufe) sind erhältlich beim Aktionsbündnis Parität unter www.fraueninteressen.de!
- **WICHTIG:** Fristablauf für den Einspruch beim Deutschen Bundestag ist: 26.11.2021!
- **WICHTIG:** Die ausgefüllten und unterzeichneten Vollmachten (Original) werden erbeten bis zum **22.11.2021!**

Zudem: Informationen des Bundesverfassungsgerichts zur Wahlprüfungsbeschwerde, Artikel 41 Grundgesetz

Allgemeine Informationen des Bundesverfassungsgerichts finden sich hier:

https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Wichtige-Verfahrensarten/Wahlpruefungsbeschwerde/wahlpruefungsbeschwerde_node.html

Das Bundesverfassungsgericht zur Wahlprüfungsbeschwerde:

„Das Wahlprüfungsverfahren gemäß Art. 41 GG soll die verfassungs- und gesetzmäßige Zusammensetzung des Bundestages gewährleisten. Die Wahlprüfung ist zunächst und vor allem Sache des Bundestages, der über die Gültigkeit der Wahlen zum Bundestag und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl selbst

entscheidet (Art. 41 Abs. 1 Satz 1 GG und § 1 Abs. 1 Wahlprüfungsgesetz). Gegen die Entscheidung des Bundestages ist die Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht zulässig (Art. 41 Abs. 2 GG und § 48 Abs. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz). Der Beschluss des Bundestages muss vor Erhebung der Wahlprüfungsbeschwerde bereits ergangen sein. Eine „vorverlegte“ Wahlprüfung, etwa im Verfahren der einstweiligen Anordnung nach § 32 Bundesverfassungsgerichtsgesetz, ist nicht zulässig.

Das Bundesverfassungsgericht prüft zum einen, ob das angewendete Wahlgesetz mit höherrangigem Recht, insbesondere mit dem Grundgesetz, im Einklang steht. Zum anderen wird im Rahmen der vorgebrachten Rügen untersucht, ob das Wahlgesetz zutreffend angewendet worden ist. Prüfungsmaßstab sind vor allem die Wahlrechtsgrundsätze des Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG sowie die Regelungen im Bundeswahlgesetz und in der Bundeswahlordnung.

Im Interesse des Bestandsschutzes eines gewählten Parlamentes darf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nur so weit gehen, wie es der festgestellte Wahlfehler verlangt. Zur Ungültigkeit der Wahl können nur Wahlfehler führen, die sich auf die Sitzverteilung im Bundestag ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben könnten (sog. Mandatsrelevanz). Rechtsverletzungen, die nicht zur Ungültigkeit der Wahl führen, sind vom Bundesverfassungsgericht dennoch festzustellen (vgl. § 48 Abs. 3 Bundesverfassungsgerichtsgesetz).“

Hinweis: Bislang hat das Bundesverfassungsgericht noch nie eine Bundestagswahl nachträglich für ungültig erklärt.

München, 12.11.2021